

Richtlinien für die Förderung von Zuschüssen für Jugendfahrten, Jugendlager, Jugendwanderungen und andere Veranstaltungen der Samtgemeinde Hanstedt

§ 1 Präambel

Nach Maßgabe der folgenden Richtlinie fördert die Samtgemeinde Hanstedt Jugendfreizeiten, Jugendfahrten und Jugendlager, deren Veranstalter ein örtlicher Verein, Verband, eine Jugendgruppe oder eine Jugendinitiative ist (§ 11 SGB VIII) und deren Tätigkeit sich hinsichtlich der Zielgruppe bzw. ihrer Mitgliedschaft vorrangig auf das Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt erstreckt. Die finanzielle Unterstützung erfolgt im Rahmen der für diese Zwecke bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Summe der zur Verfügung stehenden Mittel kann jährlich verändert werden.

§ 2 Förderungsfähige Veranstaltungen

1. Aufenthalte von Jugendgruppen mit mindestens 5 Teilnehmern im In- und Ausland werden gefördert, wenn die Aufenthalte einschließlich Hin- und Rückreisetag mindestens 2 Tage, höchstens aber 15 Tage dauern. Der Hin- und Rückreisetag gilt als ein Tag.
2. Andere Veranstaltungen für Jugendliche (z.B. Seminare oder Theateraufführungen) können im Einzelfall gefördert werden.
3. Fahrten und Lager innerhalb der Samtgemeinde Hanstedt werden in der Regel nicht gefördert. Ausgenommen von der Förderung sind auch Fernreisen ins außereuropäische Ausland.
4. Die Förderung kann versagt werden, wenn eine Veranstaltung im Einzelfall nicht den Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) entspricht oder aus anderen Gründen nicht förderungswürdig ist.
5. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine höhere Förderung gewährt werden.
6. Eine Doppelförderung durch die Gemeinde und Samtgemeinde ist nicht möglich.

§ 3 Förderungsfähiger Personenkreis

1. Jugendgruppen erhalten die Förderung auf Antrag für solche Teilnehmer, die zwischen 6 und 21 Jahre alt sind und in der Samtgemeinde Hanstedt ihren Hauptwohnsitz haben.
2. Für je 5 Teilnehmer*innen wird die Förderung auch für eine*n Gruppenleiter*in ohne Altersgrenze gewährt; bei gemischten Gruppen wird stets ein*e zweite*r Betreuer*in berücksichtigt.
3. Für Teilnehmer zwischen 21 und 25 Jahren wird die Förderung gewährt, wenn es sich um Auszubildende oder Gleichgestellte handelt.
4. Aufenthalte ausländischer Gruppen werden gefördert, wenn sie bei Jugendgruppen in der Samtgemeinde Hanstedt zu Gast sind.

§ 4 Förderungssätze

1. Die Förderung für Aufenthalte beträgt im Inland 4,- € pro Tag und Teilnehmer.
2. Bei Auslandsfahrten beträgt die Förderung 5,- € pro Tag und Teilnehmer.

3. Andere Veranstaltungen können mit bis zu 1/3 der Gesamtkosten gefördert werden.

§ 5 Verfahren

1. Die Veranstalter von Jugendfahrten im Sinne des § 1 sollen bis zum 30.09. mitteilen, welche Maßnahmen im Folgejahr durchgeführt werden sollen.
2. Spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung im Sinne des § 2 ist ein schriftlicher Antrag einzureichen, der folgende Angaben enthält:
 - a) Art, Ort und Zeitraum der Jugendmaßnahme
 - b) Teilnehmer*innen mit Namen und Anschrift
 - c) Jugendgruppenleiter*in mit Namen, Anschriften und Geburtsdatum
 - d) Bankverbindung des Veranstalters
 - e) Finanzierungsplan mit folgenden Mindestdaten:
Ausgaben: Fahrtkosten, Unterbringungskosten
Einnahmen: Teilnehmerbeiträge, Eigenleistung des Veranstalter, evtl. Zuschüsse von anderen Stellen
3. Aufgrund der vorgenannten Angaben wird über den Antrag unter Vorbehalt entschieden. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Liste, die die tatsächlichen Teilnehmer*innen ausweist. Diese Liste ist spätestens 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung bei der Gemeinde Hanstedt einzureichen.
4. Die Zuschüsse dienen der Gesamtfinanzierung, sie müssen nicht unbedingt dem einzelnen Teilnehmer zugute kommen.
5. Anträge, die erst nach Durchführung der Maßnahme eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
6. Die Entscheidung über die Auszahlung des Zuschusses im Rahmen dieser Richtlinie trifft die Verwaltung der Samtgemeinde Hanstedt. Über Anträge auf Bezuschussung gemäß § 2 Nr. 2 entscheidet der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Hanstedt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 14.12.1993 außer Kraft.

Hanstedt, 14.07.2020

Muus
(Samtgemeindebürgermeister)